



# Amtsblatt für die Stadt Büren

17. Jahrgang

22.12.2025

Nr. 39 / S. 1

## Inhalt

- 1. Öffentliche Bekanntmachung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ in der Gemarkung Büren**  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
- 2. Öffentliche Bekanntmachung über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ortsdurchfahrt Büren“ in Büren**  
- Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB
- 3. Öffentliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 42 Ortsdurchfahrt Büren" in Büren**  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145  
Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.  
**Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.**  
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ in der Gemarkung Büren - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ in Büren als Satzung beschlossen:

*„Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“ (Anlage 1) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 2 und 3) wird zugestimmt. Sie wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.“*

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan  
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV „Planen/Bauen/Umwelt“, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden

(<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

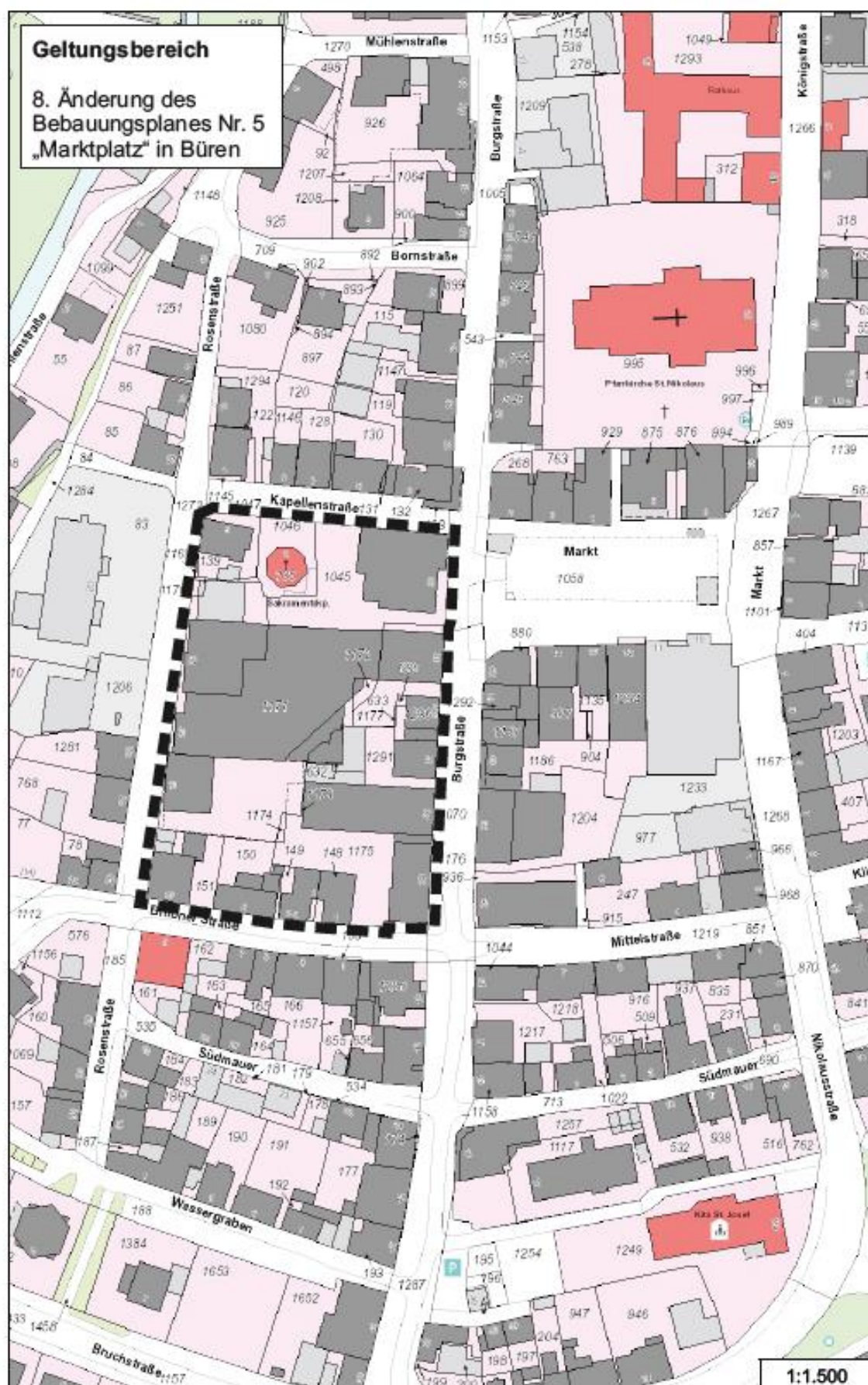
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 19.12.2025

*gez. B. Schwuchow*

*Burkhard Schwuchow*

Bürgermeister



Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

#### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ortsdurchfahrt Büren“ in Büren - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ortsdurchfahrt Büren“ in Büren beschlossen:

*„Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 1) im Bereich „Ortsdurchfahrt Büren“ wird beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 2 und 5) wird zugestimmt.“*

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 26.11.2025 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

*„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“*

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2025 übereinstimmt, dass hierzu die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung ergangen ist und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans wurde in dem Bereich von „*Fläche für den Gemeinbedarf*“ sowie „*Urbane Gebiete*“ in „*Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen*“ sowie „*Gemischte Bauflächen*“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO geändert.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung nebst Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV „Planen/Bauen/Umwelt“,

Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag                    8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag                                        8.30 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

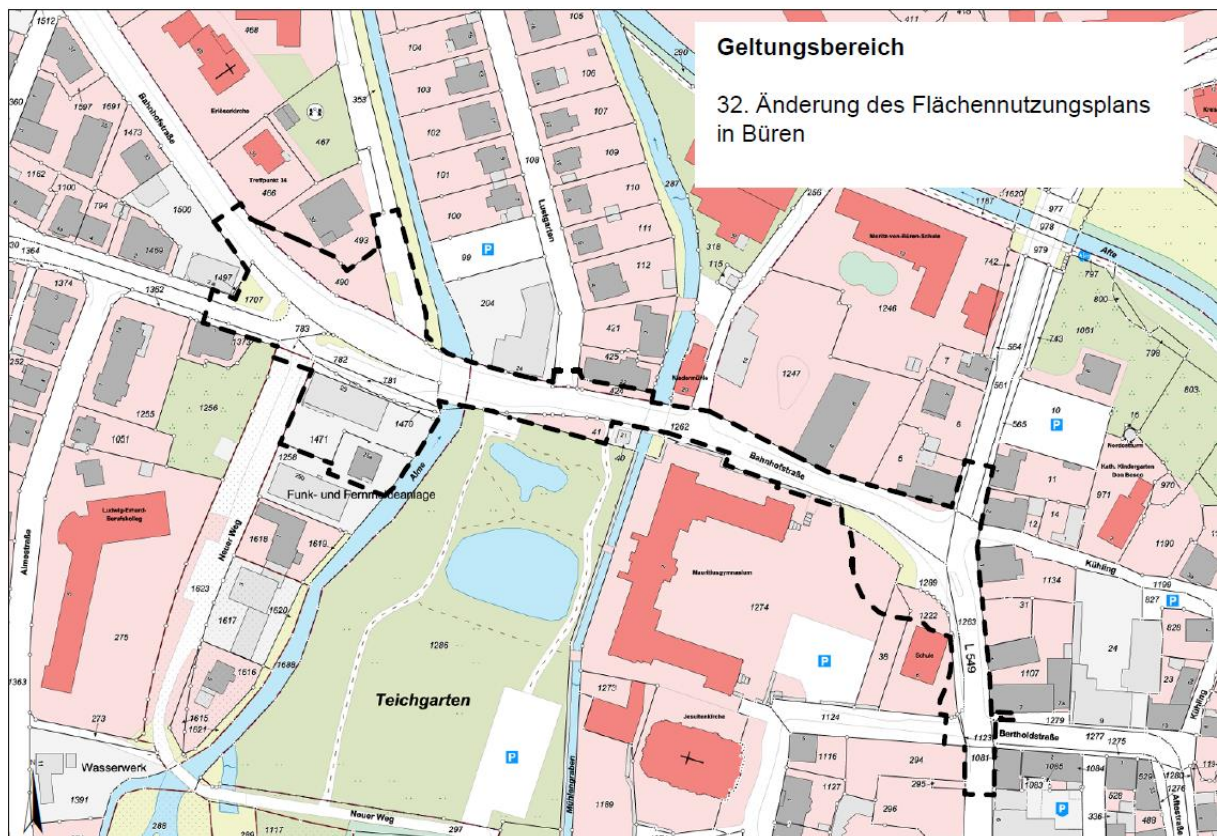
Büren, den 19.12.2025

gez. B. Schwuchow

*Burkhard Schwuchow*

Bürgermeister

Anlage:  
- Geltungsbereich



Stadt Büren  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bebauungsplan Nr. 42 "Ortsdurchfahrt Büren" in Büren - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsdurchfahrt Büren“ in Büren als Satzung beschlossen:

*„Der Bebauungsplan Nr. 42 „Ortsdurchfahrt Büren“ (Anlage 3) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 4 und 5) wird zugestimmt. Sie wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.“*

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 04.09.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigelegten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan  
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV „Planen/Bauen/Umwelt“, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden

(<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:  
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 19.12.2025

gez. B. Schwuchow

*Burkhard Schwuchow*

Bürgermeister

Anlage:  
- Geltungsbereich

